

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Sattler, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Franke und den Richter am Oberverwaltungsgericht Meng sowie den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Verwaltungsgericht Höhl aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. November 2002

am 26. November 2002

für Recht erkannt:

Der am 8. Dezember 1997 beschlossene und durch Bescheid vom 31. August 1999, dieser zuletzt geändert durch Bescheid vom 14. November 2000, genehmigte Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge in der Fassung der am 10. Dezember 2001 beschlossenen und mit Bescheid vom 20. Juni 2002 genehmigten Ergänzung betreffend die Erweiterung des Verbandsgebietes um die ehemaligen Gemeinden Weixdorf und Langebrück wird hinsichtlich der Festlegungen des „sichtexponierten Elbtalbereiches“ als Ausschlussbereich für Windkraftanlagen einschließlich der Festlegungen zur Pufferzone (Anlage 7 Nr. 6 - teilweise - zu Kapitel 4.4.8.2) sowie hinsichtlich der Festlegungen der Ortslage „Dresden-Nord/Hellerau“ als Vorranggebiet für den Abbau von Kies und Sand (Anlage 5 Nr. 1 zu Kapitel 4.4.7) und als Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ (Karte 2 „Raumnutzung“ zu Kapitel 4.4.1) und hinsichtlich der Festlegungen der Ortslage „südlich Würschnitz“ als Vorranggebiet für den Abbau von Kies und Sand (Anlage 5 Nr. 15 zu Kapitel 4.4.7) und als Vorranggebiet „Trinkwasser“ (Karte 2 „Raumnutzung“ zu Kapitel 4.4.6) für nichtig erklärt. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt zu zwei Dritteln die Antragstellerin, zu einem Drittel der Antragsgegner.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Antragstellerin wendet sich gegen den Regionalplan „Oberes Elbtal/Osterzgebirge“ des Antragsgegners.

Die Antragstellerin beschäftigt sich mit dem Aufstellen und Betreiben von Windkraftanlagen. Für die Errichtung von sechs Windkraftanlagen mit Trafostation auf den Flurstücken Nr. der Gemarkung , Nr. der Gemarkung , Nrn. und der Gemarkung

sowie Nrn. und der Gemarkung hatte sie die Erteilung eines Vorbescheides beantragt, der mit Bescheid der Landeshauptstadt Dresden vom 6.6.2001 abgelehnt wurde; über den Widerspruch der Antragstellerin ist noch nicht entschieden worden. Zur Begründung führte die Landeshauptstadt Dresden aus, dem beabsichtigten Vorhaben stünden öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, weil es planungsrechtlich unzulässig sei. Es widerspreche den Zielen der Raumordnung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Ostergebirge, weil alle sechs Windkraftanlagen im sichtexponierten Elbtalbereich lägen, die Windkraftanlagen 4, 5 und 6 sich innerhalb der Pufferzone von 500 m zum Vorranggebiet Natur und Landschaft befänden und Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt zu erwarten seien, die Anlagen 1 und 6 innerhalb des Siedlungsabstandes von 500 m lägen und mit Immissionsbelastungen gerechnet werden müsse, die Anlagen 1, 2 und 5 sich innerhalb der Pufferzone von 500 m zu Ufern von planfestgestellten Fließgewässern befänden, die Anlagen 2, 3 und 4 innerhalb der Pufferzone von 500 m zu planfestgestellten Gehölzpflanzungen in ausgeräumter Agrarlandschaft lägen und die Anlage 5 sich in einem Feuchtgebiet befinde, welches früher aufgrund seiner Ergiebigkeit als Wasserfassung genutzt worden sei. Außerdem werde der nach Ziel 4.4.8.3 des Regionalplans zwischen den Windenergiegebieten erforderliche Abstand zu den zwei in befindlichen Anlagen sowie der Anlage an der Raststätte nicht eingehalten. Die Standorte befänden sich auch teilweise in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft. Das Vorhaben stehe auch den Zielen des Landschaftsplanes und teilweise den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entgegen, rufe schädliche Umwelteinwirkungen hervor, erfordere unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen und Anlagen der Versorgung, beeinträchtige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes, die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert und verunstalte das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtige Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und halte die erforderlichen Abstände zur Autobahn nicht ein. Jedenfalls für die Nutzung der Flurstücke Nrn. der Gemarkung , der Gemarkung , der Gemarkung sowie und der Gemarkung hat die Antragstellerin mit den jeweiligen Eigentümern Verträge abgeschlossen, die sie zur Errichtung und zu dem Betrieb von Windkraftanlagen auf den Flurstücken berechtigen; die Eigentümer des Flurstücks-Nr. der Gemarkung haben der Antragstellerin darüber hinaus zur Windkraftnutzung eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit bestellt, die im Grundbuch noch nicht eingetragen ist.

Dem angegriffenen Regionalplan liegt folgendes Verfahren zu Grunde:

Am 19.12.1992 beschloss die Verbandsversammlung des Antragsgegners, die Regionale Planungsstelle mit der Erstellung eines Entwurfes des Regionalplanes zu beauftragen. In der Folge erarbeitete die Planungsstelle unter mehrfacher Beteiligung verschiedener Träger öffentlicher Belange, der anderen Planungsverbände, im Planungsgebiet gelegener Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weiterer Stellen nacheinander mehrere Entwürfe. Am 22.4.1996 beschloss die Verbandsversammlung die Freigabe des Entwurfes des Regionalplanes Stand 03/1996 mit den durch die Verbandsversammlung in derselben Sitzung beschlossenen Ergänzungen zum Anhörungsverfahren nach § 7 Abs. 4 SächsLPIG. Der Entwurf wurde daraufhin an die Gemeinden und Gemeindeverbände des Planungsgebietes, Träger öffentlicher Belange und verschiedene weitere Stellen zur Stellungnahme versandt. Der Landesverband Sachsen für Windenergie war nicht dabei; das Staatliche Liegenschaftsamt Dresden wurde nach einer in den Planungsakten befindlichen Auflistung der Adressaten angeschrieben, ebenso das zum 1.4.1996 errichtete Staatliche Liegenschaftsamt Bautzen. Nach weiteren Anhörungen zu Teilaspekten des Entwurfes beschloss der Planungsausschuss in seinen Sitzungen am 12.5.1997, 14.7.1997 und 20.10.1997 über die im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen, billigte die von der Regionalen Planungsstelle vorgelegten Abwägungsvorschläge und empfahl der Verbandsversammlung, seinen Entscheidungsvorschlägen zu folgen und die Anregungen und Bedenken im Übrigen zurückzuweisen. Am 8.12.1997 fasste die Verbandsversammlung des Antragsgegners folgenden Beschluss:

- „1. Die Verbandsversammlung nimmt die zum Regionalplanentwurf 04/96 von den im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 7 Abs. 4 SächsLPIG Beteiligten vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur Kenntnis und beschließt darüber wie in Anlage 1 ersichtlich.
2. Die Verbandsversammlung beschließt nach Prüfung der zum Regionalplanentwurf 04/96 von den im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 7 Abs. 4 SächsLPIG Beteiligten vorgebrachten Anregungen und Bedenken den Regionalplan in der Fassung vom 20.10.1997 (Anlage 2) mit den in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen und weist die Anregungen und Bedenken im Übrigen aus den in Anlage 1 ersichtlichen Gründen zurück.“

Bei der Anlage 1, die den Mitgliedern der Verbandsversammlung vor der Sitzung übersandt worden war, handelt es sich um eine 594 Seiten umfassende Vorlage der vom Planungsaus-

schluss gebilligten Zusammenstellung der Regionalen Planungsstelle über die vorgebrachten Stellungnahmen mit jeweils zugeordneten Entscheidungsvorschlägen. Auf den Genehmigungsantrag des Antragsgegners erklärte das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft mit Bescheid vom 31.8.1999 die Ziele und Grundsätze des am 8.12.1997 beschlossenen Regionalplanes nur eingeschränkt und mit mehreren Maßgaben für verbindlich. Während der Anhängigkeit der hiergegen gerichteten Klage des Antragsgegners vor dem Verwaltungsgericht Dresden (Az. 4 K 3071/99) wurde der Bescheid durch Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 15.10.1999 redaktionell berichtigt sowie durch Bescheide des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 28.10.1999 und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 22.3.2000 geändert. Nach verschiedenen Beschlüssen im Nachgang zu den genannten Bescheiden beschloss die Verbandsversammlung des Antragsgegners am 6.11.2000, den in Änderung des bisherigen Genehmigungsbescheides in einem Vergleichsangebot des Sächsischen Staatsministeriums des Innern angekündigten Maßgaben zu folgen; dabei lag der Verbandsversammlung eine Anlage 3 vor, mit der eine regionalplanerische Bewertung des Vergleichsangebotes vorgenommen wurde. Mit Bescheid vom 14.11.2000 änderte das Sächsische Staatsministerium des Innern den Genehmigungsbescheid vom 31.8.1999 in der in dem Vergleichsangebot angekündigten Weise. Ob dieser - letzte - Änderungsbescheid und die vorangegangenen Bescheide im Einvernehmen mit anderen Staatsministerien ergingen, lässt sich den vorgelegten Planunterlagen nicht entnehmen. Die Satzung, der Textteil des Regionalplans und die Verbindlicherklärung wurden im Sächsischen Amtsblatt vom 26.3.2001, Sonderdruck Nr. 3/2001, bekannt gemacht, die öffentliche Auslegung erfolgte vom 2.4.2001 bis einschließlich 2.5.2001; der Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Dresden wurde nach den übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Beteiligten eingestellt.

Der Textteil des Regionalplans enthält im Teil „Vorbemerkung“ u.a. folgende Ausführungen:
„ ... Die Ziele nach § 3 Nr. 2 ROG (im Textteil mit Ziffer und „(Z)“ gekennzeichnet) sind nach Maßgabe von §§ 4,5 Raumordnungsgesetz vom 18.August 1997 (BGBl. I S. 2081 - 2102) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

...

Wenn ein Ziel in diesem Regionalplan als „**Ist-Ziel**“ formuliert ist, bedeutet dies, dass die Planaussage zwingend verbindlich ist; sie kann nur im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens (§ 4 Abs. 5 bzw. § 9 Abs. 3 SächsLPIG) überwunden werden.

Wenn ein Ziel in diesem Regionalplan als „**Soll-Ziel**“ formuliert ist, bedeutet dies, dass die Planaussage zwingend verbindlich ist, aber selbst ein sogenanntes Restermessen enthält, das erlaubt, in atypischen Fällen ohne Zielabweichungsverfahren von der Planaussage abzuweichen. Ein atypischer Fall liegt dann vor, wenn bei objektiver Betrachtung des konkreten Einzelfalles ein Festhalten am Ziel unter Beachtung der Gesamtaussage des Plans nicht gerechtfertigt erscheint.

Wenn ein **Ziel** mit der Maßgabe formuliert ist, dass auf etwas hinzuwirken ist, bedeutet dies, dass für Adressaten bei der Verwirklichung der Zielaussage ein breites Spektrum an möglichen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Betracht kommt. Zulässig sind danach alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die die Zielaussage befördern, zumindest aber der Zielaussage nicht widersprechen. Auf ein „Hinwirkungsziel“ wird regelmäßig die Ablehnung einer anstehenden raumbedeutsamen Planung und Maßnahme nicht gestützt werden können, es sei denn, dass hierdurch der Hinwirkungsauftrag konterkariert wird...“

Unter „Grundsätze und Ziele“ wird zur Windenergienutzung ausgeführt:

„Karte: Die schutzbedürftigen Bereiche für Windenergienutzung sind in der Karte „Raumnutzung“ als „Vorranggebiete und -standorte Windenergienutzung“ sowie als „Vorbehaltsgebiete und -standorte Windenergienutzung“ ausgewiesen und in Anlage 6 im Einzelnen aufgeführt.

4.4.8.1 (Z) Es ist darauf hinzuwirken, dass Windkraftanlagen in den schutzbedürftigen Bereichen für Windenergienutzung errichtet werden.

4.4.8.2 (Z) Für die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereiche für Windenergienutzung sind die in der Anlage 7 aufgeführten regionalplanerischen Ausschlussbereiche für Windkraftanlagen, einschließlich der angegebenen Pufferzonen, zu beachten.

4.4.8.3 (Z) Eine Anhäufung von Standorten für Windenergienutzung in unmittelbarer

Nachbarschaft, die eine massive Raumbelastung zur Folge hätte, ist zu vermeiden. Dazu soll eine Abstandsfläche zwischen Windenergiestandorten von etwa 4 km und zwischen Windenergiegebieten von etwa 5 km unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse eingehalten werden.

- 4.4.8.4 (G)** Bei der Planung von Anlagen zur Windenergienutzung sollen bevorzugt technisch vorbelastete Standorte, die bereits durch Industrie- und Gewerbegebiete, Landwirtschaftsanlagen, Turm - und Mastbauwerke sowie Freileitungen und Bundesfernstraßen gekennzeichnet sind, ausgewählt werden.
- 4.4.8.5 (G)** Mehrere Windkraftanlagen an einem Standort sollen hinsichtlich Höhe und Ausführung gleichartig gestaltet sein; auf eine optimale Ausnutzung des Geländes soll geachtet werden. Die Farbgebung der Windkraftanlage soll dem umgebenden Landschaftsraum angepasst sein.“

In der Anlage 6 „Schutzbedürftige Bereiche für Windenergienutzung gemäß 4.4.8. (Z)“ sind 4 Vorranggebiete für „in der Regel bis zu 15 Windkraftanlagen“, 15 Vorrangstandorte für „in der Regel bis zu 5 Windkraftanlagen“, ein Vorbehaltsgebiet für „in der Regel bis zu 15 Windkraftanlagen“ und 8 Vorbehaltsstandorte für „in der Regel bis zu 5 Windkraftanlagen“ aufgeführt. Die Anlage 7 „Regionalplanerische Ausschlussbereiche für Windkraftanlagen (WKA)“ listet unter dem Eingangssatz „Die angegebenen Pufferzonen können aufgrund einer fachlichen Einzelfallprüfung über- bzw. unterschritten werden“ unter insgesamt 13 laufenden Nummern Gebiete als „Ausschlussbereiche“ auf, denen in den meisten Fällen „Pufferzonen“ zugeordnet sind. Dazu gehört insbesondere ein in der Karte 5 „Pflege, Entwicklung und Sanierung der Landschaft“ eingezeichnetes und unter Nr. 6 der Anlage 7 mitaufgeführtes Ausschlussgebiet „sichtexponierter Elbtalbereich“, das sich mit unterschiedlichen Breiten entlang der Elbe durch das gesamte Planungsgebiet erstreckt; auf den Inhalt der Anlage im Einzelnen wird Bezug genommen. Der Regionalplan weist darüber hinaus ein Gebiet „Dresden-Nord/Hellerau“ zugleich als Vorranggebiet für den Abbau von Kies und Sand (Anlage 5 Nr. 1 zu Kapitel 4.4.7) und als Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ (Karte 2 „Raumnutzung“ zu Kapitel 4.4.1) und ein Gebiet „südlich Würschnitz“ zugleich als

Vorranggebiet für den Abbau von Kies und Sand (Anlage 5 Nr. 15 zu Kapitel 4.4.7) und als Vorranggebiet „Trinkwasser“ (Karte 2 „Raumnutzung“ zu Kapitel 4.4.6) aus.

Am 10.12.2001 fasste die Verbandsversammlung des Antragsgegners Beschlüsse über die Fortschreibung des Regionalplans für die Windkraftnutzung und über die Ergänzung des Regionalplans betreffend die Erweiterung des Verbandsgebietes um die ehemaligen Gemeinden Weixdorf und Langebrück. Der Beschluss betreffend die Erweiterung des Plangebietes wurde mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 20.6.2002 genehmigt und im Sächsischen Amtsblatt vom 15.8.2002 bekannt gemacht. Der Beschluss zur Fortschreibung ist noch nicht genehmigt.

Am 5.7.2001 hat die Antragstellerin ihren Normenkontrollantrag erhoben. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus: Sie sei gegen den normenkontrollfähigen Regionalplan antragsbefugt. Sie sei als Gesellschaft Bürgerlichen Rechts beteiligtenfähig und auch antragsbefugt. Es reiche aus, wenn die mögliche Rechtsverletzung durch einen Folgeakt bereits in der Norm angelegt und somit die Prognose gerechtfertigt sei, dass eine Norm diesen Inhalts erfahrungsgemäß die geltend gemachte Beeinträchtigung bei dem Betroffenen bewirken werde. Dies sei hier der Fall. Denn die Baugenehmigungsbehörde sei gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG und gem. § 35 Abs. 3 Satz 2 1.Hs. BauGB an die in dem Regionalplan festgelegten Ausschlussflächen einschließlich Pufferzonen für Windkraftanlagen gebunden; der Ausschluss des Vorhabens an den im Regionalplan bestimmten Standorten sei daher im Genehmigungsverfahren nicht mehr zu überwinden und das Vorhaben zwingend abzulehnen. Eine „nachvollziehende Abwägung“ ändere nichts daran, dass ihr - der Antragstellerin - ein möglicherweise rechtswidriger Regionalplan entgegengehalten würde. Sie - die Antragstellerin - werde durch die Anwendung des Regionalplanes in ihrem Recht auf Berufsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG, ihrem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, dem Nutzungsrecht als Pächterin gem. Art. 2 Abs. 1 GG und dem Recht auf gerechte Abwägung verletzt. Schließlich sei sie antragsbefugt, weil sie durch die Anwendung des Regionalplans negativ in ihrem „Windabschöpfungsinteresse“ betroffen werde, das bei der Entscheidung über den Inhalt des Regionalplans als privates Interesse bei der Abwägung hätte berücksichtigt werden müssen. Bei der Entscheidung über den Inhalt des Regionalplanes sei eine planerische Abwägung

vorzunehmen, in der alle erkennbaren privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen seien. Dementsprechend habe der Einzelne ein Recht auf gerechte Abwägung seiner eigenen Belange. Ihr nach § 3 Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG -) geschütztes Interesse auf Abschöpfung des Windes zur Erzeugung von Strom stelle einen schutzwürdigen privaten Belang dar. Das „Windabschöpfungsrecht“ sei letztlich nichts anderes als das bergrechtliche „Schürf-/Ausbeutungsrecht“. Da es sich bei dem Normenkontrollverfahren um ein objektives Beanstandungsverfahren handle, komme es nicht auf eine Rechtsverletzung an; sie - die Antragstellerin besitze daher ein Rechtsschutzinteresse für die Anfechtung des gesamten Regionalplans.

Der Regionalplan sei aus formellen und materiellen Gründen rechtswidrig. Der Antragsgegner als Regionaler Planungsverband sei für seine Aufstellung unzuständig gewesen. § 19 Abs. 3 Satz 2 SächsLPIG, nach welcher Vorschrift u.a. der Antragsgegner gebildet worden sei, sei mit § 9 Abs. 4 ROG nicht vereinbar. Nach dieser Vorschrift habe die Regionalplanung zwingend entweder durch regionale Planungsgemeinschaften als Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden zu erfolgen oder durch staatliche Planungsstellen. Bei den regionalen Planungsverbänden nach § 19 SächsLPIG handle es sich um keine dieser Organisationsformen. Der Regionalplan sei auch wegen Verstoßes gegen § 7 Abs. 3 und 4 SächsLPIG fehlerhaft, weil die Staatlichen Liegenschaftsämter Dresden und Bautzen und der Landesverband Sachsen für Windenergie nicht beteiligt worden seien. Letzterer sei zwar kein Träger öffentlicher Belange. Er habe jedoch nach Art. 3 GG einen Anspruch auf Beteiligung gehabt, weil der Antragsgegner nicht nur die in § 7 Abs. 3 SächsLPIG Genannten beteiligt habe, sondern darüber hinaus auch diverse Vereine und sonstige Organisationen des privaten Rechts, die keine Träger öffentlicher Belange seien. Wegen der gemeindlichen Selbstverwaltungsgarantie seien Festlegungen in einem Regionalplan wie die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nur dann und in dem Umfang zulässig, wenn und soweit für die Nutzungsarten aus überörtlichen Gründen eine landesplanerische Regelung erforderlich sei. Dabei seien an das Maß der Erforderlichkeit landesplanerischer Regelungen bei gebietsscharfen Planaussagen besonders hohe Anforderungen zu stellen. So sei es zwar zulässig gewesen, im Regionalplan generell Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergie festzulegen. Nicht zulässig sei jedoch die Begrenzung auf maximal 15 Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bzw. maximal 5 Windkraftanlagen in sog. Vorrang- und

Vorbehaltsstandorten. Denn für die Festlegung von Höchstzahlen schon auf regionalplanerischer Ebene sei kein so gewichtiges Interesse ersichtlich, das es ausschließen würde, eine solche Regelung den betroffenen Gemeinden zu überlassen. Auch das in der Begründung zum Regionalplan angeführte Interesse an der Konzentration der Anlagen rechtfertige die Festlegung nicht. Dies gelte um so mehr, als auf der Stufe der Regionalplanung mit seiner grobmaschigen Struktur in den meisten Fällen nicht erkennbar sei, wieviele Anlagen unter Berücksichtigung entgegenstehender Belange tatsächlich zugelassen werden können. Insgesamt könne die Lösung des Konflikts zwischen dem Schutz des Außenbereichs und der Nutzung der Windenergie besser im Einzelfall und auf gemeindlicher Ebene erfolgen, was auch an den teilweise unbestimmten und ungenauen Festlegungen im Regionalplan deutlich werde. Die im Regionalplan verwendeten „Soll-Formulierungen“ zur Festlegung eines Zieles der Raumordnung seien unzulässig. Festlegungen im Regionalplan könnten nur dann Ziele der Raumordnung sein, wenn sie Anspruch auf Verbindlichkeit erheben; dies sei bei den „Soll-Formulierungen“ nicht der Fall, vielmehr sei in der Vorbemerkung zum Regionalplan selbst von einem Restermessen die Rede. Die „Soll-Formulierungen“ widersprächen auch dem Bestimmtheitsgebot, weil nicht deutlich werde, ob es sich bei der Vorgabe um ein Ziel oder um einen Grundsatz der Raumordnung handle. Die gebotene Abwägung sei fehlerhaft und damit nichtig, weil die Abwägung nicht durch die Verbandsversammlung erfolgt sei, sondern diese nur die Abwägung des Planungsausschusses insgesamt in einem Beschluss bestätigt und übernommen habe. Die Abwägung betreffend die Festsetzungen zur Errichtung von Windkraftanlagen sei auch abwägungsfehlerhaft, weil der Antragsgegner das aus dem Landesentwicklungsplan und aus § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB folgende Gebot, die Nutzung der Windenergie zu fördern, missachtet und statt dessen versucht habe, allenfalls den status quo festzuschreiben. Der Antragsgegner habe sich nach Nr. 1138 des Abwägungsprotokolls auch fehlerhaft an den Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung vom 14.11.1995 betreffend „Leitlinien zur raumordnerischen Standortsicherung und Beurteilung von Windenergieanlagen“ gebunden gefühlt, weil diese Leitlinien nur Aussagen zur Ungeeignetheit von Flächen für die Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete enthielten, nicht aber - wie vom Antragsgegner angenommen - auch für die Zulässigkeit von Standorten und einzelnen Anlagen. Die hierfür maßgebliche Annahme, Windkraftanlagen ab einer Nabenhöhe von ca. 40 m oder einer installierten Leistung von 250 kW seien generell raumbedeutsam, sei fehlerhaft. Diese Feststellung bedürfe vielmehr einer konkreten

wertenden Betrachtung des Verhältnisses des jeweiligen Vorhabens zu seiner räumlichen Umgebung. Auch die Festlegung einer pauschalen Abstandsfläche von etwa 4 km zwischen Windenergiestandorten und etwa 5 km zwischen Windenergiegebieten (Plansatz 4.4.8.3.) sei abwägungsfehlerhaft. Der Antragsgegner habe nicht berücksichtigt, dass mit der Festlegung der Abstandsflächen faktisch ein Bauverbot für Windkraftanlagen verbunden sei. Das Interesse an der Vermeidung von Überschneidungen der mittelbaren Wirkbereiche von Windkraftanlagen rechtfertige diese Festsetzung nicht. Es sei nicht ersichtlich, weshalb Windkraftanlagen stets erst nach 4 bzw. 5 km ihre Dominanzwirkung verlieren sollten. Dies richte sich vielmehr nach den konkreten topographischen Verhältnissen. Im Verhältnis zur gemeindlichen Planungshoheit und der durch Art. 14 GG geschützten Baufreiheit sei das Interesse auch überbewertet worden. Die Überlagerung der Vorranggebiete oberflächennahe Rohstoffe Nr. 1 und 15 mit einem Vorranggebiet Natur und Landschaft bzw. Trinkwasser sei abwägungsfehlerhaft. In Anbetracht der Zielqualität von Vorranggebieten dürften keine miteinander konkurrierenden Vorrangfunktionen oder Vorrangnutzungen in einem Vorranggebiet festgesetzt werden, ohne deren Verhältnis zueinander zu bestimmen. Allein die Fehlerhaftigkeit der Festlegungen zum „sichtexponierten Elbtalbereich“ führten zur Gesamtnichtigkeit des Planes, weil dieser Bereich das Plangebiet zerschneide und andernfalls auf ihn bezogene Ausführungen in der Begründung ins Leere gingen. Dies gelte erst recht, wenn noch weitere Teile für nichtig erklärt würden. In einem am 21.6.2002 beim Oberverwaltungsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 20.6.2002, der vom Gericht an den Antragsgegner weitergeleitet wurde, legt die Antragstellerin darüber hinaus dar, der Regionalplan sei auch deshalb rechtswidrig, weil das Sächsische Staatsministerium des Innern vor Erlass „seines Genehmigungsbescheides“ nicht das Einvernehmen des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung eingeholt habe. Die Antragstellerin führt dazu ergänzend aus, diese Rüge sei beachtlich. Der Hinweis in der Bekanntmachung auf die Regelung in § 12 SächsLPIG a.F. habe nicht deutlich gemacht, dass der abschließenden Genehmigung ein Vergleich zwischen dem Planungsträger und der Genehmigungsbehörde vorangegangen sei. Jedenfalls gebiete Art. 19 Abs. 4 GG eine Fristberechnung, wonach die Rüge noch rechtzeitig erfolgt sei, weil der Antragsgegner dolos die Akteneinsichtnahme durch die Antragstellerin verhindert habe und hier ein spezieller, nur aus den Verfahrensakten ersichtlicher interner Verfahrensschritt betroffen sei. Außerdem sei das Fehlen des Einvernehmens ein nach § 12 Satz 2 SächsLPIG a.F. stets beachtlicher Mangel.

Die Antragstellerin beantragt,

den am 8. Dezember 1997 beschlossenen und durch Bescheid vom 31. August 1999, dieser zuletzt geändert durch Bescheid vom 14. November 2000, genehmigten Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge des Antragsgegners in der Fassung der am 10. Dezember 2001 beschlossenen und mit Bescheid vom 20. Juni 2002 genehmigten Ergänzung betreffend die Erweiterung des Verbandsgebietes um die ehemaligen Gemeinden Weixdorf und Langebrück für nichtig zu erklären.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er tritt dem Vorbringen der Antragstellerin im Einzelnen entgegen und führt im Wesentlichen aus: Der Antrag sei unzulässig. Aus den Zielen der Raumordnung ergäben sich für den Bürger weder Rechte noch Pflichten. Der Planvorbehalt gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sei ausdrücklich nicht in Anspruch genommen worden. Die derzeit im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie -standorte für Windkraftnutzung seien nicht abschließend. Auch außerhalb der dafür ausgewiesenen, bereits jetzt für geeignet befundenen Standorte sei die Errichtung von Windkraftanlagen möglich. Der Regionalplan enthalte keine Festsetzung, die die Antragstellerin konkret daran hindere, den Beruf der Windmüllerin zu ergreifen oder auszuüben. Er enthalte nur Regelungen, die die Antragstellerin möglicherweise daran hinderten, ihren Beruf an jedem beliebigen Ort auszuüben. Dies sei aus Gemeinwohlgründen zulässig. Ihm - dem Antragsgegner - sei nichts davon bekannt, dass die Antragstellerin einen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb habe, jedenfalls sei dies nicht für die sechs Windkraftanlagen, für die sie einen Vorbescheid beantragt habe, der Fall. Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sei jedenfalls nicht verletzt. Dies gelte auch für das Nutzungsrecht als Pächterin. § 3 EEG gewähre kein Windabschöpfungsrecht als subjektiv-öffentliches Recht, sondern regle nur einen Kontrahierungszwang. Im Übrigen könne die Antragstellerin auch nicht die Nichtigkeit des gesamten Regionalplans begehren. Der Plan sei rechtmäßig. Die Verbandsversammlung habe sich der Hilfe der Regionalen Planungsstelle bedienen dürfen, die eine Beschlussvorlage einschließlich einer systematischen Darstellung der vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen dazu erarbeitet habe. Diese Beschlussvorlage einschließlich der dazu gehörigen Unterlagen sei mehr als vier Wochen vor der Verbandsversammlung allen

Mitgliedern zugesandt worden. Die Verbandsversammlung habe auch in den dem Beschluss vom 8.12.1997 nachfolgenden Beschlüssen jeweils eigene Abwägungsentscheidungen getroffen. Ob das Sächsische Staatsministerium des Innern sich bei Erlass seiner Bescheide mit dem früher zuständigen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung einig gewusst oder gefühlt oder das Einvernehmen formlos herbeigeführt habe, sei nicht bekannt. Das im Erlass vom 14.11.1995 vorgegebene Ziel, 50 % des Windpotentials zu sichern, sei erreicht worden. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Plan seien die ausgewiesenen schutzbedürftigen Bereiche für die Nutzung der Windenergie nicht ausgeschöpft gewesen. In der mündlichen Verhandlung hat der Antragsgegner zur Ausweisung des „sichtexponierten Elbtalbereiches“ ergänzt, die Ausweisung sei zum Schutz der Einzigartigkeit der Kulturlandschaften entlang des Elbgrabens und wegen der Regionsspezifität dieses Gebiets erfolgt; die festgelegte Breite entlang der Elbe sei nach Höhenpunkten bestimmt worden.

Mit ihrem am 5.7.2001 beim Oberverwaltungsgericht eingegangenen Normenkontrollantrag suchte die Antragstellerin - auch gegenüber dem Antragsgegner - erstmals um Akteneinsicht nach. Nachdem der Antragsgegner zunächst mit Schriftsatz vom 31.8.2001 beantragt hatte, das Akteneinsichtsgesuch abzulehnen, übersandte er mit am 18.1.2002 eingegangenem Schriftsatz die Planunterlagen betreffend den Regionalplan in seiner ursprünglichen Fassung. Mit am 1.2.2002 abgesandter Verfügung vom 22.1.2002 leitete das Oberverwaltungsgericht die übersandten 18 Ordner an den Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin zur Akteneinsicht weiter.

Auf den weiteren Inhalt der Gerichtsakte sowie den Inhalt der vorgelegten Planunterlagen (insgesamt 19 Ordner), die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Senat kann entscheiden, ohne die mündliche Verhandlung erneut zu eröffnen (§ 104 Abs. 3 Satz 2 VwGO). Die im Nachgang zur mündlichen Verhandlung vom 14.11.2002 eingereichten Schriftsätze insbesondere der Antragstellerin geben keine Veranlassung zur Wiedereröffnung.

Der Antrag hat teilweise Erfolg. Er ist zulässig (dazu im Folgenden unter 1.) und teilweise begründet (dazu im Folgenden unter 2.).

1. Der Normenkontrollantrag ist zulässig.

1.1. Die Antragstellerin als Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist beteiligungsfähig nach § 61 Nr. 2 VwGO. Eine solche Gesellschaft ist - wie der Senat bereits entschieden hat (Beschl. v. 16.7.2001, SächsVBl. 2001, 301) - bauherrenfähig und deshalb auch in einem Verfahren, in dem letztlich um die bauliche Nutzbarkeit von Grundstücken gestritten wird, beteiligtenfähig.

1.2. Der - fristgerecht erhobene - Antrag ist statthaft, weil es sich bei dem Regionalplan um eine im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift handelt, die nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. § 24 Abs. 1 SächsJG Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens sein kann. Er wurde gem. § 7 Abs. 7 SächsLPIG vom 24.6.1992, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6.9.1995 (im Folgenden SächsLPIG a.F.) als Satzung beschlossen. Er besitzt damit schon kraft seiner Form den Charakter einer Rechtsvorschrift, ohne dass es darauf ankommt, ob er - was wohl ebenfalls anzunehmen ist - auch seinem Inhalt nach eine Rechtsvorschrift i.S.v. § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO ist (vgl. BayVGH, Urt. v. 7.7.1983, DVBl. 1983, 1157 f.). Diese Rechtsfolge war vom sächsischen Gesetzgeber im Übrigen auch ausdrücklich gewollt (siehe SächsLT-Drs. 1/1246 Begründung zu § 7 Abs. 7).

1.3. Die Antragstellerin ist antragsbefugt. Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO kann den Antrag jede natürliche oder juristische Person stellen, die geltend macht, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. Das ist hier der Fall. Die Antragstellerin ist zwar keine natürliche oder juristische Person. Als nach § 61 VwGO Beteiligungsfähige kann sie jedoch - über den Wortlaut des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO hinaus - grundsätzlich ein Normenkontrollverfahren einleiten (vgl. nur Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl., § 47 RdNr. 38 m.w.N.). Die Antragstellerin macht auch geltend, durch den Regionalplan oder dessen Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden.

1.3.1. Dies ergibt sich allerdings nicht aus einer - möglichen - Verletzung eines Abwägungsgebotes. In der Rechtsprechung des Bundeswaltungsgerichts (vgl. nur Beschl. v.

22.8.2000, NVwZ 2000, 1413, 1414) und des erkennenden Senats (siehe nur NK-Urt. v. 5.3.2002 - 1 D 18/00 -) ist zwar geklärt, dass das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 6 BauGB hinsichtlich solcher privaten Belange drittschützenden Charakter hat, die für die Abwägung erheblich sind, so dass antragsbefugt im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO derjenige ist, der sich auf einen abwägungserheblichen privaten Belang berufen kann. Diese Rechtsprechung ist auf den vorliegenden Fall jedoch nicht übertragbar, weil der Antragsgegner bei Beschlussfassung über den hier angefochtenen Regionalplan einem solchen, auch private Interessen - beispielsweise der Antragstellerin - erfassenden, Abwägungsgebot nicht unterlag, sondern allein öffentliche Belange zu berücksichtigen hatte. Aus dem vorliegend für den Antragsgegner maßgeblichen Abwägungsgebot kann die Antragstellerin deshalb keine subjektiven Rechte für sich herleiten.

Zwar sind nach § 6 Abs. 3 Satz 1 SächsLPIG vom 14.12.2001 (im Folgenden SächsLPIG n.F.) bei der Aufstellung der Raumordnungspläne, zu denen auch die Regionalpläne zählen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsLPIG n.F.), die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der betreffenden Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander gerecht nach Maßgabe von § 7 Abs. 7 ROG abzuwägen. Gem. § 7 Abs. 7 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18.8.1997, in Kraft getreten am 1.1.1998 (im Folgenden ROG n.F.), sind private Belange in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Diese Vorschriften gelten für den hier angefochtenen Regionalplan in der Fassung des zuletzt mit Bescheid vom 14.11.2000 geänderten Genehmigungsbescheides vom 31.8.1999 jedoch nicht. Denn das Verfahren zu seiner Aufstellung ist vor In-Kraft-Treten des SächsLPIG n.F. am 13.3.2002 begonnen worden mit der Folge, dass auf ihn das SächsLPIG alter Fassung (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 1 SächsLPLG n.F.) anzuwenden ist. Etwas anderes ergibt sich auch nicht hinsichtlich der vom Antragsgegner am 10.12.2001 getroffenen Abwägung zur Ergänzung des Regionalplanes im Zusammenhang mit der Erweiterung des Plangebietes. Auch dieses Verfahren unterlag dem SächsLPIG alter Fassung, weil es mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.5.2000 und damit vor In-Kraft-Treten des neuen Sächsischen Landesplanungsgesetzes eingeleitet wurde (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SächsLPIG n.F.). Dem - auch private Belange erfassenden - bundesrechtlichen Abwägungsgebot nach § 7 Abs. 7 Satz 2 ROG n.F. unterlag der Antragsgegner schließlich auch nicht unmittelbar. Für den Regionalplan in seiner ursprünglichen Fassung folgt dies schon daraus, dass das Verfahren zu seiner Aufstellung vor

dem 1.1.1998 begonnen wurde (§ 23 Abs. 1 ROG a.F.). Für die Abwägung betreffend die Ergänzung des Planes vom 10.12.2001 ergibt sich dies aus dem Umstand, dass es sich bei der Regelung in § 7 Abs. 7 Satz 2 ROG n.F. nicht um unmittelbar geltendes Recht handelt, sondern um eine durch den Landesgesetzgeber umzusetzende Rahmenvorschrift (§ 6 ROG n.F.). Eine landesgesetzliche Umsetzung war aber bis zum 10.12.2001 noch nicht erfolgt und hätte bis dahin auch nicht erfolgen müssen, weil die Frist nach § 22 ROG n.F. erst zum 1.1.2002 ablief. Nach dem mithin allein maßgeblichen SächsLPIG a.F. und nach dem ROG a.F. hatte der Aufstellung eines Regionalplanes zwar auch eine Abwägung zu Grunde zu liegen, diese bezog sich aber nicht auf die privaten Belange vom Plan Betroffener (vgl. nur BVerwG, Urt. v. 19.7.2001, DVBl. 2001, 1855, 1859).

1.3.2. Die Antragstellerin ist aber unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Verletzung obligatorischer Rechte an mehreren Grundstücken im Plangebiet antragsbefugt.

1.3.2.1. Dies folgt zwar nicht aus einer unmittelbaren Geltung der Ziele des Regionalplanes für die Antragstellerin. Denn im Gegensatz zu der nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 ROG n.F. geltenden Rechtslage, wonach auch Private an die Ziele der Raumordnung gebunden sind (vgl. dazu nur Hendler, Raumordnungsziele und Eigentumsgrundrecht, DVBl. 2001, 1233, 1235), besteht eine solche Außenwirkung auf Private nach dem ROG a.F. nicht. Nach § 5 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 5 ROG a.F. gelten die Ziele der Raumordnung und Landesplanung vielmehr nur für die Behörden des Bundes und der Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weitere Planungsträger, aber nicht für private Dritte (BVerwG, Urt. v. 20.1.1984, BVerwGE 68, 311, 313 f.; Urt. v. 19.7.2001, DVBl. 2001, 1855, 1860). Aus dem SächsLPIG a.F. ergibt sich nichts anderes.

Entsprechend dem oben Ausgeführten gilt aber für den hier angefochtenen Regionalplan die alte Rechtslage auch hinsichtlich der Bindungswirkungen der in dem Plan aufgestellten Ziele. Für den Regionalplan in seiner ursprünglichen Fassung folgt dies bereits unmittelbar aus der Überleitungsvorschrift des § 23 Abs. 1 ROG n. F.. Durch und für die am 10.12.2001 beschlossene und bereits genehmigte Ergänzung gilt nichts anderes. Diese ist zwar nach dem 1.1.1998 eingeleitet worden mit der Folge, dass die Bestimmungen des ROG n.F. grundsätzlich gem. § 23 Abs. 1 ROG n.F. auf sie anwendbar sind. Bei § 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 ROG n.F. handelt es sich auch um unmittelbar geltendes Recht, das nicht der landesgesetzlichen Umsetzung

bedarf. Dies kann aber aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht dazu führen, dass - wie hier - nach altem Raumordnungsrecht und damit ohne Berücksichtigung privater, insbesondere eigentumsrechtlicher Belange zustande gekommene Planungen die unmittelbaren Bindungswirkungen nach den neuen Vorschriften des Raumordnungsgesetzes entfalten (ebenso OVG Meck.-Vorp., Urt. v. 7.9.2000, NVwZ-RR 2001, 565, 566 f.; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 19.7.2001, DVBl. 2001, 1855, 1859). Im Übrigen hat die Antragstellerin weder dargelegt, noch ist sonst ersichtlich, dass sie durch den Inhalt der Ergänzung des Regionalplanes in irgendeiner Weise betroffen ist. Insbesondere befinden sich die von ihr gepachteten Grundstücke nicht im Erweiterungsgebiet. Dass sich schließlich der Plan nach den Ausführungen unter „Vorbemerkung“ selbst die Bindungswirkungen nach den neuen raumordnerischen Bestimmungen beimisst, ändert an der objektiven Rechtslage nichts.

1.3.2.2. Etwas anderes ergibt sich vorliegend jedoch aus § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB. Diese Norm i.d.F.d. Bekanntmachung des BauGB vom 27.8.1997 ist auf das von der Antragstellerin im Planungsgebiet beabsichtigte und durch - noch nicht bestandskräftigen - Bescheid vom 6.6.2001 im Vorbescheidsverfahren abgelehnte Vorhaben anwendbar, weil es bei der auf die Erteilung einer Baugenehmigung gerichteten Verpflichtungsklage auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ankommt. Nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben nach § 35 Abs. 1 und 2 BauGB - und um solche dürfte es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin handeln - den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Über diese Regelung können mithin auch die in einem Regionalplan „alten Rechts“ aufgestellten Ziele der Raumordnung Wirkungen auf die baulichen Nutzungsrechte Privater - hier der Antragstellerin - entfalten. Dem steht nicht entgegen, dass es sich bei der skizzierten - möglichen - Rechtsverletzung um eine „mittelbare“ Rechtsverletzung handelt, die erst durch einen auf § 35 Abs. 3 BauGB gestützten Anwendungsakt vermittelt wird. Eine Antragsbefugnis nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO kann nämlich auch dann bestehen, wenn die angegriffene Norm erst zusammen mit einem weiteren Rechtsakt Rechte des Antragstellers verletzen könnte. Maßgeblich ist, ob sich die mögliche Verletzung subjektiver Rechte der angegriffenen Norm tatsächlich und rechtlich zuordnen lässt. Wenn die Entwicklung von der angegriffenen Norm zu der geltend gemachten Betroffenheit eine konkrete Wahrscheinlichkeit für sich hat, ist die Antragsbefugnis zu bejahen (BVerwG, Beschl. v. 14.2.1991, NVwZ 1991, 980, 981 f.; Beschl. v. 13.12.1996, NVwZ 1997, 682). An diesen Maßstäben hat sich mit der Änderung des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO durch das 6. VwGOÄndG nichts geändert (vgl.

BVerwG, Urt. v. 17.12.1998, BVerwGE 108, 182, 184; Urt. v. 17.1.2001 - 6 CN 3/00 - zit. nach Juris). Eine solche Verknüpfung ist für Ziele der Raumordnung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 BauGB anzunehmen. Dies folgt entgegen der Auffassung der Antragstellerin zwar nicht daraus, dass ein ihnen widersprechendes Bauvorhaben zwangsläufig bauplanerisch unzulässig ist. Wie das Bundesverwaltungsgericht inzwischen entschieden hat, ist dies nicht der Fall, sondern ist über die Zulässigkeit eines nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegierten Vorhabens auch im Falle seines Widerspruchs zu einem Ziel der Raumordnung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 BauGB im Wege der „nachvollziehenden Abwägung“ zu entscheiden (Urt. v. 19.7.2001, DVBl. 2001, 1855). Allerdings ist nach dieser Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich der Senat anschließt, das Durchsetzungsvermögen der in § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Außenbereichsvorhaben nach der erkennbaren Absicht des Gesetzgebers durch § 35 Abs. 3 Satz 3 Hs. 1 BauGB abgeschwächt worden und eine Versagung dieser Vorhabensgenehmigung „in aller Regel“ als rechtmäßig hinzunehmen. So kann sich ein zielwidriges Vorhaben vor allem dann als zulässig erweisen, wenn oder soweit die Eignung der Fläche für dieses privilegierte Vorhaben bei der Planung nicht bekannt war oder seine Raumbedeutsamkeit verkannt worden ist oder wenn es um die Modernisierung und Erweiterung im Außenbereich bereits vorhandener Betriebe geht (aaO, S. 1860). Da sich ein privilegiertes Außenbereichsvorhaben mithin nur ausnahmsweise gegenüber einem raumordnerischen Ziel durchsetzen wird, ist es nach Auffassung des Senats geboten, den für die Antragsbefugnis gebotenen Zurechnungszusammenhang zwischen dem raumordnerischen Ziel und dem auf § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB beruhenden Rechtsakt zu bejahen.

Von einer Antragsbefugnis gegen raumplanerische Zielfestsetzungen im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 BauGB ist daher auszugehen (aA ohne auf § 35 Abs. 3 BauGB einzugehen BVerwG, Beschl. v. 7.11.1996, DVBl. 1997, 434 f.; vgl. auch OVG Meck.-Vorp., Urt. v. 7.9.2000, NVwZ-RR 2001, 565, 566, wonach schon die Möglichkeit aufsichtsrechtlicher Vorgaben nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BergG die Antragsbefugnis begründen soll). Vorliegend ist auch hinreichend dargetan, dass Festlegungen des angefochtenen Regionalplanes dem Vorhaben der Antragstellerin gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 BauGB entgegenstehen könnten. Dies gilt zwar nicht, soweit die beabsichtigten Anlagen 1, 2, 3, 4, 5 und 6 in der Pufferzone zu einem Vorranggebiet Natur und Landschaft, einem Fließgewässer bzw. einem Gehölzbestand in ausgeräumter Agrarlandschaft bzw. innerhalb eines Abstandes von 500 m

zu einer Siedlung liegen. Solche Standorte sollen zwar nach der Festlegung Nr. 4.4.8.2 in Verbindung mit der Anlage 7 (lfd. Nrn. 1, 2, 4 und 13) nicht als Standorte für Windkraftanlagen genutzt werden. Bei diesen Festlegungen handelt es sich jedoch nicht um Ziele der Raumordnung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 BauGB. Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Nr. 2 ROG n.F., der die bis dahin von der Rechtsprechung und Literatur zugrunde gelegte Definition übernommen hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7.3.2002, NuR 2002, 548, 549), verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie können einem Vorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB nur entgegenstehen, wenn sie sachlich und räumlich hinreichend konkret für die Beurteilung von Einzelvorhaben sind (BVerwG, Urt. v. 20.1.1984, BVerwGE 68, 311, 315 ff.; Urt. v. 20.1.1984, BVerwGE 68, 319, 320; Urt. v. 19.7.2001, DVBl. 2001, 1855, 1856). Dabei ist entscheidend der materielle Gehalt der planerischen Festlegung, nicht ihre Bezeichnung (BVerwG, Urt. v. 7.3.2002, Beschl. v. 7.3.2002, NuR 2002, 548, 549). Das Gebot, diese Pufferzonen und Siedlungsabstände freizuhalten, erfüllt diese Voraussetzungen jedoch mangels hinreichender Verbindlichkeit nicht. Denn nach dem Eingangssatz in Anlage 7 können „die angegebenen Pufferzonen aufgrund einer fachlichen Einzelfallprüfung über- bzw. unterschritten werden“. Die Einhaltung eines Siedlungsabstandes soll generell „unter Beachtung von siedlungsrelevanten Schattenwürfen und sog. Discoeffekten“ erfolgen. Soweit die Standorte schließlich der Festlegung 4.4.8.3 widersprechen, wonach eine Abstandsfläche von etwa 4 km zwischen Windenergiestandorten eingehalten werden soll, kann offen bleiben, ob es sich bei einer solchen Soll-Bestimmung überhaupt um ein Ziel im Sinne des Raumordnungsrechts handeln kann (vgl. den Hinweis bei BVerwG, Urt. v. 19.7.2001, DVBl. 2001, 1855, 1857). Jedenfalls vermag diese Festlegung hier mangels räumlicher und sachlicher Verbindlichkeit dem Vorhaben der Antragstellerin nach § 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 BauGB ebenfalls nicht entgegenzustehen. Allerdings befinden sich alle Baugrundstücke der beabsichtigten sechs Windkraftanlagen in dem Ausschlussgebiet „Landschaftsprägender Höhenrücken, Kuppe und Hanglage, Sichtexponierter Elbtalbereich“ nach der Festlegung 4.4.8.2 in Verbindung mit Anlage 7 lfd. Nr. 6. Diese Festlegung, wonach die Errichtung von Windkraftanlagen in dem in der Karte 5 eingezeichneten Gebiet „sichtexponierter Elbtalbereich“ ausnahmslos für unzulässig erklärt wird, ist als verbindlich und abschließend abgewogene Vorgabe sachlich und zeitlich bestimmt und - als nach der Karte 5 fast

parzellenscharf ausgewiesenes Gebiet - auch räumlich derart konkret, dass sie als entgegenstehendes Ziel im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 BauGB dem Vorhaben der Antragstellerin entgegensteht. Dass die Antragstellerin ihren - auch bei Außenbereichsvorhaben (vgl. nur Krautzberger, in: Battis (Hrsg.), BauGB, 8. Aufl. § 35 RdNr. 5) grundsätzlich bestehenden - Anspruch auf Zulassung des Vorhabens, mithin auf grundsätzliche Baufreiheit, nicht aus einem Eigentumsrecht an einem der Baugrundstücke herleiten kann, steht ihrer Antragsbefugnis nicht entgegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden (Beschl. v. 18.5.1994, NVwZ 1995, 264), dass antragsbefugt im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO a.F. auch ein Bauantragsteller ist, der - ohne Eigentümer des Baugrundstücks zu sein - aus eigenem wirtschaftlichen Interesse und im Einvernehmen mit dem Eigentümer eine Bebauung des Grundstücks beabsichtigt. Nichts anderes kann gelten, wenn ein Bauantragsteller sich gegen Festsetzungen eines Regionalplanes wehrt, die seinem Bauvorhaben in der oben ausgeführten Weise entgegenstehen. Da dieser sich zumindest auf sein Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 15 SächsVerf berufen kann, ergibt sich auch für die hier maßgeblichen strengeren Voraussetzungen der Antragsbefugnis nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO i.d.F. des 6. VwGOÄndG nichts anderes.

1.4. Der Antrag ist auch im Übrigen zulässig. Das Rechtsschutzbedürfnis ist zu bejahen, auch wenn dem von der Antragstellerin geplanten Vorhaben im Regionalplangebiet offenbar noch weitere Belange und Vorschriften entgegenstehen. Denn es erscheint jedenfalls nicht nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen, dass die Aufhebung der raumplanerischen Festlegungen der Antragstellerin nützen könnte. Dem Rechtsschutzbedürfnis steht auch nicht entgegen, dass die Antragstellerin die Genehmigung des Regionalplanes vom 31.8.1999 in der Fassung der letzten Änderung vom 14.11.2000 nicht angefochten hat. Unabhängig von der Frage, ob eine Klage der Antragstellerin gegen die Genehmigung überhaupt zulässig gewesen wäre (vgl. dazu Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl., Anh zu § 42 RdNr. 83), ist eine solche Subsidiarität ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung - die hier fehlt - schon deshalb nicht anzunehmen, weil die Anforderungen an die Begründetheit von Normenkontrollanträgen und Anfechtungsklagen andere sind.

Der Antrag ist schließlich auch insoweit zulässig, als er sich gegen den gesamten Regionalplan und nicht nur gegen die Teile wendet, die das Vorhaben der Antragstellerin berühren. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 18.7.1989,

BVerwGE 82, 225, 234; Beschl. v. 4.9.1991, BVerwGE 88, 268, 273), der sich der Senat auch für die Neufassung des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO durch das 6.VwGOÄndG angeschlossen hat (NK-Urt. v. 24.1.2002 - 1 D 9/00 -), ist ein - im Übrigen zulässiger - Normenkontrollantrag mangels Rechtsschutzbedürfnisses nur dann ausnahmsweise teilweise unzulässig, wenn er solche den Antragsteller nicht berührende Teile des angefochtenen Plans mit einbezieht, die sich schon aufgrund vorläufiger Prüfung offensichtlich und damit auch für den Antragsteller erkennbar als abtrennbare und selbständig lebensfähige Teile einer unter dem Dach eines einheitlichen Plans zusammengefassten Gesamterregung darstellen. Dies ist hier nicht der Fall.

2. Der Antrag ist teilweise begründet. Der angegriffene Plan ist zwar formell nicht zu beanstanden (dazu im Folgenden unter Nr. 2.1), materiell aber teilweise fehlerhaft (dazu unter 2.2.) mit der Folge seiner Teilnichtigkeit (dazu unter Nr. 2.3).

2.1. Beachtliche formelle Mängel liegen nicht vor.

2.1.1. Der Antragsgegner als Regionaler Planungsverband war für den Erlass des Planes zuständig. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin verbietet weder das ROG a.F., noch das ROG n.F. landesrechtliche Regelungen wie § 19 SächsLPIG a.F., § 9 SächsLPIG n.F., wonach die Regionalplanung einem aus den Kreisfreien Städten und Landkreisen der Planungsregion gebildeten Planungsverband übertragen wird. Insbesondere stehen § 5 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 ROG a.F. bzw. § 9 Abs. 4 ROG n.F. dem nicht entgegen. Nach ihnen ist - landesrechtlich - vorzusehen, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände oder deren Zusammenschlüsse in einem förmlichen Verfahren beteiligt werden, soweit die Regionalplanung nicht durch Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden zu regionalen Planungsgemeinschaften erfolgt. Diese Vorschriften gehen mithin gerade davon aus, dass die Regionalplanung auch durch andere Zusammenschlüsse als solche von Gemeinden und Gemeindeverbänden erfolgen kann; ob dies unmittelbare staatliche Organisationen sein müssen, wie die Antragstellerin meint, lässt das Raumordnungsgesetz in seiner alten und seiner neuen Fassung offen.

2.1.2. Der Regionalplan ist auch nicht verfahrensfehlerhaft zustande gekommen, weil die Staatlichen Liegenschaftsämter Bautzen und Dresden nicht beteiligt worden wären. Träger öffentlicher Belange sind - soweit sie berührt sein können - bei der Ausarbeitung der Regio-

nalpläne zu beteiligen (§ 7 Abs. 3 SächsLPIG a.F.) und nach der Ausarbeitung anzuhören (§ 7 Abs. 4 SächsLPIG a.F.). Anhaltspunkte dafür, dass das Staatliche Liegenschaftsamt Dresden in einem dieser Stadien nicht berücksichtigt wurde, bestehen nicht. Nach den Adressatenlisten zur Beteiligung bei der Ausarbeitung des Entwurfes ist es durch Schreiben vom 11.3.1993 beteiligt worden. Nach der Ausarbeitung wurde ihm ausweislich der entsprechenden Adressatenliste auch ein Entwurf des Plans zur Stellungnahme übersandt. Das Staatliche Liegenschaftsamt Bautzen erhielt ebenfalls einen Entwurf zur Stellungnahme. Dass es gem. § 7 Abs. 3 SächsLPIG a.F. nicht bei der Ausarbeitung des Entwurfes beteiligt wurde, lag daran, dass es erst zum 1.4.1996 errichtet wurde und damit zum Zeitpunkt der Anhörungen noch nicht bestanden hat. Ein Fehler im Sinne von § 7 Abs. 3 SächsLPIG a.F. liegt darin nicht.

2.1.3. Dass der Landesverband für Windenergie weder bei noch nach der Ausarbeitung des Entwurfes des Regionalplanes angehört wurde, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Nach § 7 Abs. 3 und 4 SächsLPIG a.F. war eine Beteiligung privater Interessenverbände nicht erforderlich. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass der Antragsgegner einige andere private Organisationen und Verbände an dem Planungsverfahren beteiligt hat. Es ist einem Planungsträger unbenommen, zur Erhöhung der Richtigkeitsgewähr seiner Planung auch solche berührten Stellen anzuhören, deren Beteiligung nicht zwingend vorgeschrieben ist (BVerwG, Urt. v. 19.7.2001, DVBl. 2001, 1855, 1860). Eine derartige Beteiligung anderer Stellen erfolgt mithin nicht zur Wahrung der Interessen oder Rechte dieser Stellen, sondern zur objektiven Sachaufklärung. Es ist daher - etwa unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten - auch nicht geboten, die Interessen anderer nicht zwingend anzuhörender und nicht angehörter Stellen durch Einbeziehung in das Verfahren zu schützen.

2.1.4. Ebenso wenig ist zu beanstanden, dass die Verbandsversammlung des Antragsgegners sich bei ihren Beschlüssen über den Regionalplan auf eine von dem Planungsausschuss gebilligte und von der Regionalen Planungsstelle erarbeitete Abwägungsvorlage gestützt hat. Für die bei Erlass eines Bebauungsplanes gebotene Abwägung ist anerkannt, dass sich das satzgebende Organ einer von der Verwaltung erarbeiteten Abwägungsvorlage bedienen darf, in der die abzuwägenden Belange im Einzelnen dargestellt sind (vgl. dazu nur SächsOVG, NK-Urt. v. 4.10.2000, SächsVBl. 2001, 34, 35 m.w.N.). Nichts anderes gilt bei Erlass eines Regionalplanes, zumal sowohl dem Planungsausschuss als auch der Regionalen Planungsstelle

vom Gesetzgeber ausdrücklich die Aufgabe zugewiesen ist, die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten (§ 21 Abs. 2, § 24 Abs. 1 SächsLPIG a.F.).

2.1.5. Der Regionalplan ist mit seinem bekanntgemachten Inhalt auch von der zuständigen Behörde durch Genehmigung für verbindlich erklärt worden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 SächsLPIG a.F.). Dem steht nicht entgegen, dass die den Genehmigungsbescheid vom 31.8.1999 ändernden Bescheide vom 22.3.2000 und 14.11.2000 vom Sächsischen Staatsministerium des Innern erlassen wurden, obwohl nach § 9 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 SächsLPIG a.F. das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde die Genehmigung zu erteilen hatte. Seit dem 3.12.1999, dem Tag des In-Kraft-Tretens des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 10.11.1999 (ABl. S. 1008), ist das Sächsische Staatsministerium des Innern zuständig für „Landesentwicklung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Raumbbeobachtung“ (Nr. II Ziff. 22). Die Änderung der Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 15.12.2000 (GVBl. S. 548) hat daran nichts geändert. Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ergänzung der Rechtsgrundlagen des Verwaltungsaufbaus gemäß Artikel 83 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsaufbauergänzungsgesetz - SächsVwAufbErgG) vom 16.4.1999 (GVBl. S. 184) ist damit zum 3.12.1999 die in § 18 Abs. 1 SächsLPIG a.F. normierte Zuständigkeit des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung auf das Sächsische Staatsministerium des Innern übergegangen. Die Regelung in § 4 Abs. 1 SächsVwAufbErgG ist auch verfassungsgemäß. Art. 83 Abs. 1 SächsVerf, wonach u.a. die Zuständigkeiten der Landesverwaltung durch Gesetz geregelt werden, verbietet eine solche dynamische Verweisung auf Beschlüsse der Staatsregierung nicht. Sie stellt vielmehr eine sachgerechte Kompromisslösung dar zwischen dem Recht des Landtages, gesetzliche Zuständigkeitsregelungen unabhängig von der Ressortverteilung der Regierung zu treffen, und dem Recht der Staatsregierung, über die Geschäftsbereiche ihrer Mitglieder zu beschließen (Art. 59 Abs. 3 SächsVerf). Als speziellere Regelung geht § 4 Abs. 1 SächsVwAufbErgG schließlich auch der allgemeinen verfahrensrechtlichen Übergangsvorschrift in § 24 SächsLPIG n.F. vor, nach der vorliegend weiterhin das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung zuständig gewesen wäre.

2.1.6. Ob der Genehmigungsbescheid vom 31.8.1999 in der Fassung der redaktionellen Berichtigung vom 15.10.1999 und der Änderungsbescheide vom 28.10.1999, 22.3.2000 und

14.11.2000 vom Einvernehmen der „berührten Staatsministerien“ getragen wird, wie es § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsLPIG a.F. vorschreibt, kann offen bleiben. Denn selbst wenn dies nicht der Fall sein sollte, wäre dieser Verfahrensfehler gem. § 12 SächsLPIG a.F. nicht - mehr - beachtlich. Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsLPIG a.F. gilt ein unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes aufgestellter Regionalplan ein Jahr nach „der Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2“ als von Anfang an gültig zustandegekommen. Das gilt nach § 12 Satz 2 SächsLPIG a.F. nur dann nicht, wenn „eine Vorschrift über die Verbindlicherklärung oder über die Bekanntmachung verletzt worden ist“ oder wenn vor Ablauf der im Satz 1 genannten Frist die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband oder der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde geltend gemacht worden ist. Nach dieser Vorschrift, auf die der Antragsgegner entsprechend der Vorschrift in § 12 Satz 3 SächsLPIG a.F. bei der Bekanntmachung des Regionalplanes hingewiesen hat, ist ein etwaiges Fehlen des Einvernehmens nicht mehr beachtlich.

Die Antragstellerin - dass andere diesen Verfahrensfehler gerügt hätten, ist nicht vorgetragen oder ersichtlich - hat den Fehler nicht innerhalb eines Jahres nach „Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2“ gerügt. Wie der Senat bereits zu der ähnlichen Regelung in § 51 Abs. 10 SächsNatSchG entschieden hat, kann eine solche Rüge gegenüber dem Planungsträger zwar auch dadurch erfolgen, dass die Rüge in einem gerichtlichen Verfahren, an dem der Planungsträger beteiligt ist, schriftsätzlich vorgebracht und dieser Schriftsatz dem Planungsträger vom Gericht zugeleitet wird (NK-Urt. v. 24.1.2002 - 1 D 9/00 -, SächsVBl. 2002, 14). Die in dem am 21.6.2002 beim Sächsischen Obergericht eingegangenen Schriftsatz vom 20.6.2002 erstmals erhobene Rüge zum fehlenden Einvernehmen war aber verfristet. Dabei kann dahin stehen, ob die Jahresfrist nach § 12 Satz 1 SächsLPIG a.F. bereits mit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, des Textteils des Regionalplanes und der Verbindlicherklärung im Sächsischen Amtsblatt nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsLPIG a.F. begann oder erst mit dem Ablauf der der Bekanntmachung des Kartenteils dienenden öffentlichen Auslegung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 SächsLPIG a.F. in Gang gesetzt wurde, denn der Schriftsatz ging in beiden Fällen erst nach Ablauf eines Jahres beim Sächsischen Obergericht ein. Die Tatsache, dass der Antragsgegner die Planungsunterlagen in Kenntnis des Akteneinsichtsgesuchs der Antragstellerin erst mit Schriftsatz vom 16.1.2002 dem Gericht und dieses die Akten erst am 1.2.2002 der Antragstellerin übersandte, ändert an der Verfristung nichts. § 12 SächsLPIG

a.F. kann nach seinem insoweit eindeutigen Wortlaut weder dahin ausgelegt werden, dass die Jahresfrist erst mit der Gewährung von Akteneinsicht zu laufen beginnt, noch das In-Gang-Setzen der Frist davon abhängen soll, dass zumindest die Möglichkeit bestand, die Verfahrens- und Formgemäßheit des Regionalplanes zu überprüfen. Aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, Art. 38 Satz 1 SächsVerf ergibt sich jedenfalls vorliegend nichts anderes. Allerdings können sich aus diesen Vorschriften auch Vorwirkungen auf die Ausgestaltung des dem gerichtlichen Rechtsschutzverfahren vorgelagerten Verwaltungsverfahrens ergeben. Dieses darf nicht so angelegt werden, den gerichtlichen Rechtsschutz zu vereiteln oder unzumutbar zu erschweren, etwa indem spätere Nachprüfungsmöglichkeiten des Gerichts ausgeschaltet werden (BVerfG, Beschl. v. 8.7.1982, BVerfGE 61, 82, 110). In einem solchen Fall mag geprüft werden müssen, ob ein vom Plan Betroffener darauf verwiesen werden kann, ein Recht auf Akteneinsicht rechtzeitig mit Hilfe der Gerichte durchzusetzen, oder ob in einem solchen Fall der Lauf der Rügefrist gehemmt oder unterbrochen ist. Hier ist es der Antragstellerin jedenfalls nicht unzumutbar gewesen, ein fehlendes Einvernehmen fristgerecht zu rügen. Denn selbst wenn - in diesem Zusammenhang zu ihren Gunsten - angenommen würde, der Lauf der Frist sei schon mit der Bekanntmachung der Verbindlicherklärung im Sächsischen Amtsblatt vom 26.3.2001 in Gang gesetzt worden und damit bereits am 26.3.2002 abgelaufen (§ 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB entspr.), hätten ihr nach Übersendung der Behördenakten durch das Gericht noch mehr als sechs Wochen zur Verfügung gestanden, um die Ordnungsgemäßheit des Planungsverfahrens zu prüfen. Dieser Zeitraum war zumutbar, zumal die Antragstellerin vor Erhebung ihres Normenkontrollantrages am 5.7.2001 ebenfalls hinreichend Zeit gehabt hätte, den Antragsgegner unmittelbar um Akteneinsicht zu ersuchen. Unerheblich ist auch, dass sich aus den von dem Antragsgegner vorgelegten und der Antragstellerin zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht ergibt, ob das Einvernehmen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsLPiG a.F. erteilt worden ist oder nicht. Es wäre der Antragstellerin vielmehr zumutbar gewesen, auf diesen festgestellten Inhalt der Akten gestützt das Fehlen des Einvernehmens zu rügen, wie sie es dann später und ohne Hinzutreten weiterer Umstände auch getan hat, und es dem Antragsgegner zu überlassen, dieser Rüge ggf. entgegenzutreten. Schließlich war der Antragstellerin die Prüfung des Sachverhaltes auch nicht dadurch erschwert, dass jedenfalls der letzte Änderungsbescheid zur Genehmigung des Regionalplanes aufgrund eines Vergleiches zwischen der Genehmigungsbehörde und dem Antragsgegner erteilt wurde. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern dieser Umstand Auswirkungen auf die Möglichkeit, das Fehlen des Einvernehmens der anderen berührten Staatsministerien geltend

zu machen, gehabt haben sollte. Eine Pflicht, in dem Hinweis nach § 12 Satz 3 SächsLPIG a.F. die Tatsache zu erwähnen, dass der abschließenden Genehmigung ein Vergleich vorausging, bestand nicht.

Das Fehlen des nach § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsLPIG a.F. notwendigen Einvernehmens ist auch keine stets beachtliche Verletzung einer „Vorschrift über die Verbindlicherklärung“ im Sinne des § 12 Satz 2 SächsLPIG a.F., denn damit ist nur das Fehlen der Verbindlicherklärung selbst gemeint. Dagegen spricht zwar, dass die Notwendigkeit der Erteilung des Einvernehmens in § 9 SächsLPIG a.F. mit der amtlichen Überschrift „Verbindlicherklärung der Regionalpläne“ geregelt ist und § 12 Satz 2 SächsLPIG a.F. nicht nach einzelnen Inhalten dieser Vorschrift unterscheidet. Andererseits geht der Inhalt von § 9 SächsLPIG a.F. - trotz seiner Überschrift - über Regelungen zur Verbindlicherklärung hinaus. Dass § 12 Satz 2 SächsLPIG a.F. mit den Worten „Vorschrift über die Verbindlicherklärung“ jedenfalls nicht den gesamten Inhalt des § 9 SächsLPIG a.F. erfassen will, ergibt sich überdies daraus, dass andernfalls entgegen § 12 Satz 1 SächsLPIG a.F. alle Verfahrensfehler unabhängig von einer fristgerechten Geltendmachung über § 12 Satz 2 SächsLPIG a.F. in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsLPIG a.F. (wieder) beachtlich würden, weil nach § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsLPIG a.F. Voraussetzung der Verbindlicherklärung ist, dass „der Regionalplan nach diesem Gesetz aufgestellt ist“, mithin insbesondere das Verfahren nach § 7 SächsLPIG a.F. eingehalten wurde. Darüber hinaus wollte der Gesetzgeber mit der - grundsätzlich eng auszulegenden - Ausnahmeregelung in § 12 Satz 2 SächsLPIG a.F. an die „Heilungsvorschriften“ des Baugesetzbuches und der Gemeinde- und Landkreisordnungen anknüpfen (LT-Drs. 1/ 1246, Begründung zu § 12 des Gesetzentwurfes der Staatsregierung). Nach § 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist aber nur die Nichterteilung der Genehmigung beachtlich; im gleichen Sinne werden § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SächsGemO und § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 SächsLKrO ausgelegt (vgl. nur Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, Losebl. Stand November 2002, § 4 RdNr. 124; Weisenberger/Stimpfl, in: Kommunalverfassungsrecht Sachsen, Losebl. Stand Februar 2002, § 3 LKrO Anm. 17). Mit der Einbeziehung der der eigentlichen Verbindlicherklärung vorgelagerten Erteilung des Einvernehmens der berührten Staatsministerien, deren Konturen wegen der Unschärfe des Begriffs „berührt“ überaus vage wären, würde sich § 12 Satz 2 SächsLPIG a.F. von diesen rechtlichen Parallelvorschriften deutlich entfernen. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist demgegenüber nicht davon auszugehen, dass es sich bei § 12 Satz 2 SächsLPIG a.F. um eine „Schutznorm“

zugunsten der anderen Staatsministerien handelt. Abgesehen davon, dass damit die Einbeziehung von Bekanntmachungsfehlern in keinen Zusammenhang stünde, hätte es für den Fall, dass der Gesetzgeber besonderen Wert auf das Einverständnis aller berührten Staatsministerien gelegt hätte, näher gelegen, den Plan nicht nur der Verbindlicherklärung durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zu unterwerfen, sondern der gemeinsamen Verbindlicherklärung durch alle berührten Staatsministerien (sog. simultane Mitentscheidung nach der von der Antragstellerin auszugsweise übersandten Arbeit von Siegel, Die Verfahrensbeteiligung von Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange, 2001, Seite 93) oder der Staatsregierung insgesamt. Schließlich lässt sich auch der Neuregelung in § 7 Abs. 3 Satz 1 n.F. nicht entnehmen, dass nach § 12 Satz 2 SächsLPIG a.F. der Mangel des notwendigen Einvernehmens „unheilbar“ sein sollte. Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SächsLPIG n.F. ist zwar nicht mehr das Einvernehmen der berührten Staatsministerien erforderlich, sondern genügt deren Benehmen. Diese „Herabstufung“ stand aber nach der Begründung der Staatsregierung zu ihrem Gesetzentwurf nicht in einem Zusammenhang mit der Fehlerfolgenregelung in § 12 SächsLPIG a.F., sondern diente eher der Deregulierung und Vereinfachung des Raumordnungsverfahrens (LT-Drs. 3/4785 zu Art. 1).

2.2. Materiell ist der angefochtene Plan jedoch teilweise fehlerhaft.

2.2.1. Allerdings ist der Antragstellerin zunächst nicht in der Auffassung zu folgen, der Regionalplan sei rechtswidrig, weil er verbindliche Entscheidungen über die örtliche Zulässigkeit der Errichtung von Windkraftanlagen regelt, die sachgerechter auf kommunaler Ebene und nicht nach generellen Kriterien, sondern besser nach Prüfung im Einzelfall getroffen werden könnten. Der Raumordnung und Landesplanung ist es - unter anderem aufgrund der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der zur Selbstverwaltungsgarantie zählenden kommunalen Bauplanungshoheit - zwar verwehrt, Gestaltungsbereiche für sich in Anspruch zu nehmen, die der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten sind. Festlegungen in Raumordnungsplänen mit Zielcharakter müssen deshalb regelmäßig einen hinreichenden Gestaltungsspielraum für eigene, substantiell gewichtige planerische Entscheidungen auf gemeindlicher Ebene wahren. Insgesamt werden nur solche Festlegungen als rechtmäßig angesehen werden können, die zur Verfolgung eines sachlich legitimierten Zieles geeignet und erforderlich sind (vgl. § 6 Abs. 2 SächsLPIG a.F. „Soweit ... erforderlich ist,...“; siehe auch Runkel, in : Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des

Bundes und der Länder, Losebl. Stand Juni 2002, § 3 RdNr. 109 ff. m.w.N.). Die Antragstellerin hat auf diesen Rahmen überschreitende Festlegungen des Regionalplanes jedoch weder hingewiesen, noch sind sie sonst ersichtlich. Insbesondere überschreiten Festsetzungen, nach denen die Errichtung von Windkraftanlagen in bestimmten - örtlich fixierten oder nach generellen Kriterien bestimmten - Bereichen ausgeschlossen wird, nicht schon deshalb den Rahmen zulässiger Raumordnung und Landesplanung, weil sich aufgrund einer Prüfung im Einzelfall möglicherweise doch ergeben könnte, dass das mit der planerischen Festlegung verfolgte Ziel durch das vom Plan verhinderte Windkraftvorhaben aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles nicht oder nicht im angenommenen Maße beeinträchtigt wird. Dies folgt schon daraus, dass andernfalls Regelungen zu einem Zielabweichungsverfahren unnötig wären (§ 5 Abs. 5 ROG a.F., § 11 ROG n.F.). Im Übrigen zeigt gerade § 35 Abs. 3 BauGB, dass planerische Entscheidungen über die Zulässigkeit von Einzelvorhaben nicht generell der kommunalen Ebene vorbehalten sind. Soweit die Antragstellerin insbesondere auf die Festlegungen zur Zahl der zulässigen Windkraftanlagen in einem Vorranggebiet oder -standort und in einem Vorbehaltsgebiet oder -standort hinweist, überlassen diese Festlegungen den Kommunen und der Prüfung im Einzelfall schon deshalb hinreichenden Gestaltungsspielraum, weil die Zahl der Anlagen nicht definitiv, sondern nur für den Regelfall festgelegt wird.

2.2.2. Der Regionalplan ist auch nicht insoweit rechtswidrig, als er „Soll-Ziele“ enthält (z.B. Nr. 4.4.8.3 (Z) Satz 2). Dabei kann dahin stehen, ob raumordnerische Ziele durch „Soll-Vorschriften“ ausgedrückt werden können (vgl. zum Streitstand nur Hoppe, Kritik an der textlichen Fassung und inhaltlichen Gestaltung von Zielen der Raumordnung in der Planungspraxis, DVBl. 2001, 81, 88 f.; Hendl, Raumordnungsziele und Eigentumsgrundrecht, DVBl. 2001, 1233, 1239, jeweils m.w.N.). Denn selbst wenn dies unzulässig sein sollte, wären die entsprechenden Festlegungen im Raumordnungsplan nicht rechtswidrig und nichtig, sondern könnten „nur“ die den Zielen der Raumordnung vorbehaltende besondere Bindungswirkung nach § 5 Abs. 4 ROG a.F. nicht entfalten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7.3.2002, NuR 2002, 548, 550).

2.2.3. Der angefochtene Regionalplan ist allerdings insoweit rechtswidrig, als bei Dresden-Hellerau eine Fläche zugleich als Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ und als Vorranggebiet für den Abbau von Kies und Sand (vgl. Karte 2 und Anl. 5 Nr. 1) und bei

Würschnitz eine Fläche zugleich als Vorranggebiet Trinkwasser und als Vorranggebiet für Abbau von Kies und Sand (vgl. Karte 2 und Nr. 15 in Anlage 5) ausgewiesen sind. Vorranggebiete weisen nach der Vorgabe des Landesentwicklungsplanes (Seite Z - 34) als Ziele der Raumordnung Gebiete aus, in denen eine bestimmte Aufgabe vorrangig vor anderen Aufgaben zu erfüllen ist und in denen alle anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zielbestimmung vereinbar sein müssen (vgl. jetzt auch § 7 Abs. 4 Nr. 1 ROG n.F.). Damit stehen die genannten Festsetzungen nicht in Einklang, weil sie jeweils offen lassen, welchem der miteinander nicht vereinbaren Belange und Aufgaben der Vorrang zukommen soll. Wie sich aus dem ausdrücklichen und die hier maßgeblichen Vorranggebiete Nrn. 1 und 15 betreffenden Verweis in der Begründung zum Regionalplan (Seite B - 42 zu Nr. 4.4.7.1.) auf die Klärung in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren ergibt, fehlt es mithin gerade zu einer wesentlichen Frage an der abschließenden Entscheidung des Plangebers. Da dieses Offenhalten der Entscheidung zwischen zwei vorrangigen Belangen - wie sich aus der Begründung ergibt - einer bewussten Entscheidung des Plangebers entsprach, können diese Festlegungen im Interesse der Planerhaltung auch nicht dahin ausgelegt werden, dass in den genannten Gebieten nur andere als die bezeichneten Belange zurücktreten sollen, zumal der Antragsgegner - auch auf Nachfrage des Gerichts in der mündlichen Verhandlung - nicht erklärt hat, Festlegungen solchen Inhalts seien von seinem planerischen Willen mit umfasst.

2.2.4. Der Regionalplan beruht darüber hinaus - teilweise - auf einer fehlerhaften Abwägung. Nicht anders als ein Bebauungsplan ist auch ein Regionalplan fehlerhaft, wenn die - nach den obigen Ausführungen auch nach „altem“ Raumordnungs- und Landesplanungsrecht gebotene - Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat, in die Abwägung nicht an Belangen eingestellt wurde, was nach Lage der Dinge hätte eingestellt werden müssen, oder wenn der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (so auch OVG Meck.-Vorp., Urt. vom 7.9.2000, NVwZ-RR 2001, 565,566, und vom 19.1.2001, NVwZ 2001, 1063, 1064; OVG Rheinl.-Pfalz, Urt. vom 28.2.2002, BauR 2002, 1053, 1055). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abwägung ist der Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Plan (vgl. Lemmel, in: Schlichter/Stich (Hrsg.), Berliner Kommentar zum BauGB, 2. Aufl., § 214 RdNr. 37). Fehlerhafte Erwägungen oder Mängel bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials führen dabei - auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung - nur dann zur Aufhebung der planerischen Entscheidung,

wenn bei verständiger Würdigung der tatsächlichen Umstände eine konkrete Möglichkeit dafür erkennbar ist, dass die angegriffene Entscheidung ohne den Fehler anders ausgefallen wäre (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.2.2002, NuR 2002, 410 f.). An diesen Maßstäben gemessen ist der Regionalplan teilweise abwägungsfehlerhaft.

2.2.4.1. Allerdings liegt entgegen der Auffassung der Antragstellerin ein Abwägungsfehler nicht darin, dass der Antragsgegner einen sich aus dem Landesentwicklungsplan und § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ergebenden öffentlichen Belang der Förderung von Windenergienutzung nicht beachtet habe. Dabei kann der Senat offen lassen, ob sich ein solcher Belang tatsächlich aus Nr. III 9.2 des Landesentwicklungsplanes, wonach „die wirtschaftlichen Möglichkeiten dezentraler Energienutzung auf der Basis von ... Windkraft ... unter Beachtung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes genutzt werden sollen“, aus § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB - der sich nicht an Planungsträger wendet - oder aus anderen Bestimmungen ergibt. Denn der Antragsgegner hat ein öffentliches Interesse an der Nutzung der Windenergie erkennbar in seine Abwägung eingestellt. Dies ergibt sich schon aus der mehrfachen Bezugnahme in der Begründung des Regionalplanes (Seite B - 44 ff.) auf den Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung vom 14.11.1995, in dem auf die Bemühungen der Staatsregierung um eine verstärkte Nutzung der Windenergie hingewiesen wird. Darüber hinaus hat das Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung im Rahmen der Anhörung ausdrücklich auf eine anzustrebende Sicherung von 50 % des Windkraftpotentials hingewiesen und sich das Abwägungsprotokoll mit diesem Hinweis befasst (Ifd. Nr. 969). Dafür, dass es dem Antragsgegner nicht um die Förderung der Nutzung von Windenergie, sondern - wie die Antragstellerin behauptet - um die Verhinderung weiterer Windkraftanlagen gegangen sei, bestehen keine Anhaltspunkte. Sie ergeben sich insbesondere nicht daraus, dass die in Anlage 6 ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete und - standorte, in denen in der Regel 15 bzw. 5 Windkraftanlagen zuzulassen sein sollen, im Wesentlichen bereits ausgeschöpft gewesen seien. Denn dies war ausweislich der den Gebieten in der Anlage jeweils zugeordneten Bemerkungen und der vom Antragsgegner vorgelegten Auflistung der im Dezember 1997 und im November 2002 in Betrieb befindlichen Anlagen, an deren Richtigkeit zu zweifeln für den Senat kein Anlass besteht, nicht der Fall. Dass der Antragsgegner schließlich nicht jedes für eine wirtschaftliche Gewinnung von Windenergie geeignete Gebiet für diese Nutzung auch vorgesehen hat, ist für sich genommen nicht zu beanstanden. Es gibt jedenfalls keinen Rechtssatz, nach dem sich das öffentliche Interesse an

der Nutzung von Windenergie jedem anderen öffentlichen Belang gegenüber durchsetzen müsste (vgl. auch OVG Rheinl.-Pf., Urt. v. 28.2.2002, BauR 2002, 1053, 1056).

2.2.4.2. Der Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung vom 14.11.1995 wurde vom Antragsgegner nicht fehlgerichtet. Vielmehr ergibt sich aus den Ausführungen in der Begründung des Regionalplanes (Seite B - 46 letzter Absatz zu Nr. 4.4.8.1 und 4.4.8.2), dass der Antragsgegner den Erlass nicht etwa dahin missverstanden hat, die in ihm genannten Kriterien stünden auch der Ausweisung von Windkraftstandorten und der Zulassung von Einzelanlagen entgegen, sondern dass der Antragsgegner insoweit (nur) eine entsprechende Anwendung der Kriterien für angemessen hielt. In diesem Zusammenhang ergibt sich ein beachtlicher Abwägungsfehler auch nicht daraus, dass der Antragsgegner die entsprechende Anwendung wegen der „Raumbedeutsamkeit von Windkraftanlagen“ für angemessen hielt, die er für alle Windkraftanlagen ab einer Nabenhöhe von ca. 40 m bzw. einer installierten Leistung von 250 kW bejahte (Seite B-44). Unabhängig davon, ob diese Annahme zum maßgeblichen Zeitpunkt über die Beschlussfassung fehlerhaft war, ist jedenfalls nicht erkennbar, dass die Annahme der Raumbedeutsamkeit der Windkraftanlagen von Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist. Denn die Frage, ob ein Vorhaben den Rechtsbegriff der Raumbedeutsamkeit erfüllt, hat für sich genommen auf die Planungskompetenz oder den Gestaltungsspielraum des regionalen Planungsträgers keine Auswirkungen. Entscheidend für die planerische Abwägung sind vielmehr die tatsächlichen Wirkungen einer Windkraftanlage, nicht deren rechtliche Einordnung nach dem Raumordnungsrecht.

2.2. 4.3. Der Senat folgt der Antragstellerin schließlich auch nicht in der Auffassung, die in Nr. 4.4.8.3 (Z) festgesetzten Abstandswerte von etwa 4 km zwischen Windenergiestandorten und etwa 5 km zwischen Windenergiegebieten seien abwägungsfehlerhaft erfolgt. Der Antragsgegner hat hierzu in der Begründung ausgeführt, dass Windkraftanlagen erst bei einer Entfernung ab etwa 4 bis 5 km ihre Dominanzwirkung in der Landschaft verlieren (Seite B - 46 zu 4.4.8.3). Dass diese Annahme fehlerhaft ist, wird auch von der Antragstellerin nicht behauptet. Es bestehen hierzu auch keine sonstigen Anhaltspunkte, zumal ein Abstand von 5 km auch in anderen Bundesländern für angemessen erachtet wird (vgl. OVG Nds., Urt. v. 21.7.1999, NVwZ 1999, 1358, 1359). Topographische Besonderheiten sind nach dem Plansatz zu berücksichtigen.

2.2.4.4. Allerdings ist die Festsetzung des „sichtexponierten Elbtalbereiches“ als Ausschlussbereich für Windkraftanlagen einschließlich der Festlegungen zur Pufferzone (Anlage 7 Nr. 6 - teilweise - zu Kapitel 4.4.8.2) abwägungsfehlerhaft. Danach dürfen in dem gesamten Gebiet des in der Karte „Pflege, Entwicklung und Sanierung der Landschaft“ (Karte 5) eingetragenen „sichtexponierten Elbtalbereiches“, der sich in unterschiedlicher Breite entlang der das Planungsgebiet durchquerenden Elbe erstreckt, keine Windkraftanlagen errichtet werden. Ein öffentlicher Belang, der es rechtfertigen könnte, in diesem Bereich gerade die Errichtung von Windkraftanlagen generell auszuschließen, ist nicht ersichtlich. Dem angegriffenen Plan und seiner Begründung kann hierzu allein entnommen werden (vgl. Seite Z - 17 und B - 14), dass der „sichtexponierte Elbtalbereich“ aus der Festlegung unter III 2.2.5 des Landesentwicklungsplanes hergeleitet wurde, wonach „landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen“ in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten sind. Diese Herleitung geht jedoch fehl. Im „sichtexponierten Elbtalbereich“ mögen solche „Oberflächenformen“ (vgl. die Begründung zum Landesentwicklungsplan Seite B - 54 zu 2.2.5) zwar vorkommen, in seiner Gesamtheit ist er indessen nicht zu ihnen zu zählen. Dies wird schon unmittelbar dadurch deutlich, dass etwa das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Dresden vom „sichtexponierten Elbtalbereich“ umfasst sein soll. Im Übrigen differenziert auch der angefochtene Plan in Nr. 6 der Anlage 7 und in seinen zeichnerischen Ausweisungen in der Karte 5 zwischen dem „sichtexponierten Elbtalbereich“ und den „Höhenrücken, Kuppen oder Hanglagen“. Über den Hinweis auf Nr. III 2.2.5 des Landesentwicklungsplanes hinausgehende - angesichts der mit der Festlegung verbundenen Ausschlusswirkung zu erwartende - Hinweise zu weiteren Erwägungen, die den Plangeber zur Festsetzung dieses Ausschlussbereiches bewogen haben, sind der Begründung des Regionalplanes oder den sonstigen Planunterlagen nicht zu entnehmen. Die von dem Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung angeführten Aspekte der Einzigartigkeit der Kulturlandschaften entlang des Elbgrabens und der Regionsspezifität können den generellen Ausschluss der Errichtung von Windkraftanlagen nicht rechtfertigen. Die Beibehaltung des aktuellen Erscheinungsbildes eines Gebietes ist nicht schon für sich genommen ein öffentlicher Belang, sondern bedarf einer inhaltlichen Rechtfertigung. Schon gar nicht trägt sie - ohne zusätzliche Erwägungen - den Grund dafür in sich, nur gezielt eine Art der Veränderung - hier die Errichtung von Windkraftanlagen - nicht aber auch andere Vorhaben zu untersagen. Auch solche Erwägungen zur besonderen Schutzbedürftigkeit des „sichtexponierten Elbtalbereiches“ vor der Errichtung von Windkraftanlagen lassen sich den Planunterlagen nicht entnehmen. Dies lässt zugleich den Schluss zu, dass ohne die - in diesem

Zusammenhang fehlerhafte - Herleitung aus dem Landesentwicklungsplan und ohne das Ziel der Festschreibung des vorhandenen Erscheinungsbildes der „sichtexponierte Elbtalbereich“ einschließlich der ihm zugeordneten Pufferzone nicht als Ausschlussbereich festgesetzt worden, das Abwägungsergebnis insoweit mithin anders ausgefallen wäre.

2.3. Die festgestellten Abwägungsfehler führen sowohl jeder für sich als auch in ihrer Zusammenschau nur zur Nichtigkeit der betroffenen einzelnen Festsetzungen des Regionalplanes, nicht zu dessen Gesamtnichtigkeit. Nicht anders als bei einem Bebauungsplan erfasst die Nichtigkeit von Teilen eines Regionalplanes nicht den gesamten Plan, wenn dieser ohne die fraglichen Teile ein objektiv sinnvolles Konzept behält, das auch subjektiv vom Willen des Plangebers getragen wird (vgl. nur SächsOVG, NK-Urt. v. 4.10.2000, SächsVBl. 2001, 34, 40; NK-Urt. v. 6.6.2001, SächsVBl. 2001, 220, 225 m.w.N.). Von beidem geht der Senat hier aus. Da die Entscheidungsformel dieses Urteils ebenso zu veröffentlichen ist, wie die Rechtsvorschrift bekanntzumachen wäre (§ 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO), entstehen durch eine Teilnichtigkeit auch keine dem Planunterworfenen unzumutbaren Nachteile.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Antragstellerin ist mit ihrem auf die vollumfängliche Nichtigerklärung des Regionalplanes gerichteten Antrag einerseits überwiegend unterlegen, ihr Antrag hat aber andererseits zu einem nicht unwesentlichen Teil Erfolg. Es erscheint deshalb angemessen, ihr zwei Drittel und dem Antragsgegner ein Drittel der Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Die Revision ist gemäß § 132 VwGO nicht zuzulassen, weil ein Grund nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteiles einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteiles zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

gez.:

Dr. Sattler

Franke

Meng

gez.:

Kober

Höhl

Beschluss

Der Streitwert wird auf 100.000,- € festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG. Angesichts der Größe des Plangebietes und der wirtschaftlichen Bedeutung der im Plangebiet beabsichtigten Windkraftanlagen für die Antragstellerin hält der Senat das Doppelte des vom sog. Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit empfohlenen Höchstbetrages für ein Normkontrollverfahren gegen einen Bebauungsplan für angemessen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:
Dr. Sattler

Franke

Meng

gez.:
Kober

Höhl